

TSG-Corona- Sicherheitsstandards

Schutz- und Hygienekonzept

Sportbetrieb in Hamburg
auf und in allen öffentlichen
und privaten Sportanlagen

Stand: 02.07.2021



Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten die folgenden Vorgaben:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten.
 - Anwesende Personen müssen das Abstandsgebot von 1,50 Metern einhalten
 - Der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot einhalten können
 - Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion ist der Zutritt nicht gestattet
 - Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, das Abstandsgebot einhalten können
 - In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen
 - häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
 - in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten
- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht, nur nicht bei der eigentlichen Sportausübung. Aber auch in Umkleiden.
- Die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind zu erheben (Papierform oder Luca).
- Die Benutzung von Umkleideräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.
- Eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises erlaubt; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.
- Zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport.
- Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.
- Für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gilt, dass eine Person pro 10 qm eingelassen werden dürfen. D.h., pro Feld einer Halle können bis zu 40 Personen Sporttreiben, wenn die Abstände eingehalten werden.

Sportveranstaltungen/-wettkämpfe vor Publikum

- Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten.
 - Ein Schutzkonzept ist zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen
 - Ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) ist zu erstellen. Darin sind geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen aufzuführen
 - Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen
 - Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen
 - Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt
- Es sind Kontaktdaten zu erheben.
- Der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen.
- Das Publikum muss auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot von 1,50 Metern eingehalten werden kann; das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen, für die das Abstandsgebot nicht gilt, auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.
- Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen, der zur Betreuung notwendigen Personen sowie während des zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.
- Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben werden.
- Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises gestattet werden; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.
- Zwischen dem Publikum und den Flächen der sportlichen Darbietungen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.
- Es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen.
- Geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.

- Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gilt, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.